

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
10. Mai 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	23:35 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Nössing Ursula	DI ⁱⁿ Christine Allmaier-Flögel	Schwinghammer Christine	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Eder Birgit	Kopriva Thomas	Krapf Josef	Maria Frischhut
Senfter Martin	Garber Bernhard		
Rösch Hubert			
Martinek Christoph			

Schriftführer	Lackner Stefan
----------------------	----------------

Entschuldigt abwesend: Dr.med. Klimaschewski Lars, Ing. Eisenführer Gerhard, Brandl Ursula, Stolz Elisabeth

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 04/2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Kaufvertrag über die GP 727/1 KG Aldrans
4. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2020-00009 betreffend die GPn 687 und 685/1 KG Aldrans
5. Neue Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans
6. Subventionsansuchen Pfarre Aldrans i.S. Kirchturmrenovierung
7. Beratung und Beschlussfassung über den Kostenbeitrag zum öffentlichen Personennahverkehr und Neuausschreibung der Buslinien durch den VVT
8. Asphaltierung Rans – Ortszufahrt
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Die Niederschrift 04/2021 wurde noch nicht fertiggestellt.

Bezüglich der Anwesenden DI Klaus Schlosser (BVR) und DI Andreas Buchinger (ATLR Verkehr und Straße) beantragt BGM Strobl, die TO aus Dringlichkeitsgründen um den Punkt 10 „Verkehrsleitsystemanlage (VSLA) im Dorfzentrum“ zu erweitern und diesen vorzuziehen. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

10. Verkehrsleitsystemanlage (VSLA) im Dorfzentrum

Das von Land Tirol und Gemeinde Aldrans gemeinsam an das Büro für Verkehrs- und Raumplanung (BVR) beauftragte Konzept wird präsentiert.

Es wurden mehrere Varianten ausgearbeitet und beurteilt:

- VLSA an beiden Knoten mit Variante 1, Variante 2 und einer optimierten Variante 1
- Dosieranlage außerhalb des Dorfzentrums
- Dosieranlage im Dorfzentrum

Eine VLSA an beiden Knoten ist schwer möglich, kurze horizontale Abstände und gegenseitige Beeinflussung, enge Radien, geringe Querschnittsbreiten der Fahrbahnen – wird nicht weiterverfolgt.

Die Dosieranlage außerhalb des Dorfzentrums (jeweils beim Ortsbeginn) erfordert lange Umlaufzeiten (Grün zu Grün - Phasen) und bietet keine Beeinflussung des ÖV.

Eine Dosieranlage im Dorfzentrum mit einer vollverkehrsabhängigen, unvollständigen Signalisierung bringt flexiblere Steuerung als bei einer Dosieranlage außerhalb des Dorfzentrums. An den Zufahrten Lans, Innsbruck und Rinn kann der Verkehr kurzzeitig angehalten werden, wenn es zu einem Rückstau Richtung Osten/Ampass kommt. Es gibt keine langen Wartezeiten und somit eine bestmögliche Verkehrsabwicklung an beiden Knoten. Die Fußgängerübergänge sind nicht mittels Ampel signalisiert - keine Wartezeiten. Die ÖV-Beeinflussung ist sehr gut möglich. Generell aktiviert sich die Steuerung bei Stauungen sofort und sorgt für eine bessere Verkehrsabwicklung.

Dadurch, dass es nur Rot und Gelb bei den Ampeln gibt wird das „noch schnell durchfahren“ bei Grünblinken ausgeschaltet, was das Tempo gleichmäßig hält.

VERGLEICH VLSA - DOSIERANLAGE				www.bvr.at
WIRKUNGEN DER VARIANTEN		+ / o / - Veränderung gegenüber Bestand		
	VLSA Var 1	VLSA Var 2	Dosieranlage außen	Dosieranlage innen
Verkehrsablauf	geregelt, konzentriert ++	geregelt, konzentriert ++	1 von 4 Zufahrten gesperrt, Pulk-Abwicklung ++	vollverkehrsabhängig stauabhängige Regelung +++
Leistungsfähigkeit	++	++	++	++
Fußgänger	Alle FG signalisiert, geringe Wartezeiten ++	2 FG signalisiert, FG 3 verschoben ohne Signal +	Alle FG unsignalisiert, keine Wartezeiten ++	Alle FG unsignalisiert, keine Wartezeiten ++
Fußgängerwege	Umweg N-S -	Verkürzung aller Wege +	Keine Veränderung o	Keine Veränderung o
Verkehrssicherheit	Alle Verkehrsströme signalisiert, Konflikt Abbieger - FG ++	Verkehrsströme Knoten Dorfplatz signalisiert, FÜ 3 wie im Bestand ++	Ströme unsignalisiert, Verkehr dosiert +	Ströme unsignalisiert, Verkehr dosiert +
Gestaltungsmöglichkeiten	gering -	gering -	Geschwindigkeitsreduktion und Umgestaltung möglich +	Geschwindigkeitsreduktion und Umgestaltung möglich +
ÖV	ÖV-Beeinflussung bei allen Zufahrten möglich +++	ÖV-Beeinflussung bei allen Zufahrten möglich +++	keine ÖV-Beeinflussung o	ÖV-Beeinflussung möglich +++

Die beiden Kreuzungen müssten neugestaltet werden, ein dementsprechendes Angebot des Planungsbüro IBPA über € 8.770,00 brutto liegt bereits vor.

Auf Antrag des BGM beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Land Tirol eine Dosieranlage im Dorfzentrum zu beantragen.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Sanierung Rinner Straße und Hinterrinnweg:** Die Arbeiten werden wie angekündigt am 14.05.2021 erledigt sein und eine offizielle Verkehrsübergabe in derselben Woche stattfinden. Trotz der zeitweise schwierigen Verkehrsführung wurden kaum Beschwerden laut – ein Dank an die Baufirma und die Bevölkerung.

- **Recyclinghof Rinn/Tulfes:** Dieser wird am 1. Juni 2021 in Betrieb gehen und vom ABV betrieben werden. Das gegenseitige Benützen der Recyclinghöfe in der Region soll im Ausnahmefall ermöglicht werden. Weiters ist eine Broschüre des ABV im Entstehen.

3. Kaufvertrag über die GP 727/1 KG Aldrans

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde über den Ankauf der GP 727/1 beraten und derselbe vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung der bestehenden Servitute durch RA Dr. Brugger beschlossen. Das ist erfolgt, es wurden keine Probleme festgestellt und nunmehr liegt der von RA Dr. Brugger ausgearbeitete Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von € 5.005,00 vor. Der Kaufvertrag wird einstimmig genehmigt.

4. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2020-00009 betreffend die GPn 687 und 685/1 KG Aldrans

Diese zur Aussiedlung eines Bauernhofs aus dem Dorfzentrum nötige Sonderflächenwidmung wurde bereits des Öfteren vorbesprochen und für vernünftig empfunden. Die für die Planung erforderlichen Gutachten sind vorhanden, lediglich bezüglich des derzeit nicht genutzten Luschquellen-Bassins ist noch eine Abklärung notwendig. Die Zufahrt wird mittels Linksabbieger erfolgen. Bemerkt wird noch, dass es in absehbarer Zeit keine Wohngebietswidmung zwischen den Tennisplätzen und der gegenständlichen Fläche geben wird. GR Dr. Reiter erkennt in der Aussiedlung eine Einzelentscheidung ohne dörfliches Gesamtkonzept und wird sich bei der Abstimmung enthalten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF bei einer Stimmenthaltung einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 7.05.2021, mit der Planungsnummer 302-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans im Bereich der GP 687 sowie der GP 685/1, KG 81101 Aldrans durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 bei einer Stimmenthaltung einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Neue Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans

Grundsätzlich wurde bei der Gründung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ vereinbart, dass die „immissionsreicheren“ Betriebe an der Römerstraße in Lans und die „immissionsärmeren“ Betriebe angesiedelt werden sollen. Weiters enthielt die Vereinbarung, dass die Gemeinde Lans keinen Gewerbegrund über 3500 m² widmen wird. Die Gemeinde Lans hat diese Vereinbarung nie erfüllt – so wurde z. B. für die pro mente Reha Sonnenpark Klinik in Lans der notwendige Grund und Boden gewidmet und diese dort errichtet.

Die auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossene Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans (ohne Lans) ist vom Gemeinderat der Gemeinde Lans in einer sehr emotionalen Sitzung abgelehnt worden.

Seitens der Gemeinde Lans wurde aber zugesichert, über den Ausstieg nach der Gemeinderatswahl 2022 bis längstens 31.12.2023 zu entscheiden. Bis dahin wird der Aufteilung von Auszahlungen im Verhältnis 50:50 auf die Gemeinde Aldrans und Sistrans zugestimmt. Die Haftung für den Verband wird wie gehabt beibehalten, Investitionen werden nicht mitfinanziert.

Nunmehr hat der Gemeindeverband „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ in seiner Sitzung am 5. Mai 2021 die dem Gemeindeverband zugrunde liegende Vereinbarung der Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans sowie die Satzungen des Verbandes an die Bestimmungen der TGO 2001 unter Beibehaltung der Verbandsmitgliedschaft der Gemeinde Lans angepasst und neu beschlossen. Dabei wurde insbesondere

- a) Die Festlegung der betroffenen Grundstücke
- b) § 5 Aufbringung der Mittel
- c) § 6 Verwendung der Mittel

der Satzung geändert. Die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Mai 2021 anzupassen. Durch die vorgeschlagene Vereinbarungs- und Satzungsänderung soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden. Diese Vereinbarung und Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lans bereits beschlossen.

BGM Strobl spricht sich für die neue Vereinbarung und Satzung aus – als Alternative bliebe nur ein Austritt der Gemeinde Aldrans und/oder Sistrans aus dem Verband und das würde das Klima unter den Gemeinden erheblich stören und viel Arbeit der letzten Jahre vernichten. GR Kopriva wird der neuen Vereinbarung und Satzung nicht zustimmen, da er das Vorgehen des Lanser Gemeinderates nicht für in Ordnung befindet. GR Krapf würde die Vereinbarung und Satzung jetzt beschließen und der Gemeinde Lans dann zum 31.12.2023 die Rute ins Fenster stellen.

Auf Antrag des BGM stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ vom 5. Mai 2021 der Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ sowie der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ — beides laut Anlage A — bei einer Gegenstimme einstimmig zu.

6. Subventionsansuchen Pfarre Aldrans i.S. Kirchturmrenovierung

Pfarrer Adrian hat für die Pfarre Aldrans ein sehr transparentes und offenes Ansuchen um Subventionierung der Renovierungsarbeiten des Kirchturms und des Schiffes gestellt. Im Budget 2020 waren dafür € 30.000,- vorgesehen, im heurigen nicht. Einen Grundsatzbeschluss für derartige Subventionen gibt es nicht, in der Region ist es aber üblich, dass sich die Gemeinden an den Kosten mit 33 % für den Außenbereich und 25 % für Innenbereich beteiligen. Bei den Kosten von € 77.401,- wären das mit € 25.542,- ein vertretbarer und verkraftbarer Betrag – auch wenn das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, dem die röm.-kath. Pfarrkirche Aldrans inkorporiert ist, wesentlich weniger zuschießt. Für GRⁱⁿ Eder und GR Kopriva ist die Vorgehensweise – keine Finanzplanung, einfach bauen und dann Gelder zusammentragen – nicht in Ordnung, zumal diese nicht das erste Mal war. Auch würde GR Kopriva alleine aus dem Vorhandensein einer Budgetposition keine grundsätzliche Zustimmung zu einer Ausgabe erkennen wollen – es werden immer wieder Sachen im Budget veranschlagt und dann aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt, wie z. B. die Flutlichtanlage am Sportplatz oder ein Kinderspielplatz in der Nähe des Haus St. Martin.

Weiters wird in Bezug auf die Zuschusshöhe festgehalten, dass die Relation zwischen dem Zuschuss des Stiftes Wilten und der Gemeinde nicht stimmt – man könnte, wie VBGMⁱⁿ DIⁱⁿ Allmaier-Flögel bemerkt, auch gleich viel geben wie das Stift oder die 33 % vom Restbetrag berechnen. GR Garber stellt hierzu fest, dass man ja nicht das Stift Wilten, sondern die Aldranser Pfarre, welche Eigentümerin der Pfarrkirche ist, subventioniert. Dem Stift obliegt nur die Seelsorge.

Der Antrag des BGM, der Pfarre Aldrans die 33 % der Gesamtkosten – somit € 25.542,- zu subventionieren, wird mit 9 Jastimmen und 4 Enthaltungen angenommen und die dementsprechende Überschreitung genehmigt.

7. Beratung und Beschlussfassung über den Kostenbeitrag zum öffentlichen Personennahverkehr und Neuausschreibung der Buslinien durch den VVT

Seit April 2020 wird von den Gemeinden der Region und den VVT an einer Neuplanung des Busverkehrs gearbeitet. In zahlreichen Sitzungen und Besprechungen, auch mit IVB-Beteiligung, konnten die Wünsche der Regionsgemeinden zum großen Teil mit einfließen. Lediglich die Umgestaltung der Linienführung des „J“ der IVB wird von diesen bislang vehement abgelehnt. Die eingesetzten Busse werden etwas kürzer sein, damit auch Fahrräder

am Heck mitgenommen werden können. Weiters werden die Verstärker für den Schülerverkehr in der Früh beibehalten. Das Konzept sieht vor:

- Eine neue Linie „M“ von Innsbruck Mentlberg über Innrain zum Sillpark und weiter über Lans nach Aldrans/Fagslung im 15-Minuten Takt werktags
- Linie 4130 und 505 – neu 535 – Innsbruck Hauptbahnhof über Egerdach nach Ampass und weiter zum Haller Stadtgraben im 30-Minuten Takt werktags
- Linie 4132 – neu 530 – verkürzte Linienführung Ampass – Patschüber Fagslung
- Linie 4134 – neu 540 und 549 – Innsbruck Kletterzentrum – Löwenhaus – Hauptbahnhof – Wiltener Platzl – Fagslung – Tulfes – Hall Kurhaus im 30-Minuten Takt werktags
- Linie 541 (N) – Nightliner werktags ab Innsbruck um 23:05 und 00:05 und am Wochenende zusätzlich um 01:05 und 03:05 ab Hall werktags um 23:05 und am Wochenende zusätzlich um 00:05 und 02:05

Das Gesamtkonzept sieht somit eine einheitliche und klare Linienführung mit Taktverdichtung im Zentralraum vor. Die Vorteile: Schnellere Linienführung Richtung Innsbruck; neue Querverbindung ins DEZ/Rossau; Angebotserweiterung nach Hall; Integration in den Stadtverkehr Innsbruck; Verbesserung der Anschlüsse; Betriebszeitenverlängerung. Das Konzept wird auch von der Stadt Innsbruck mitfinanziert.

An Kosten für Verkehre und Fahrten, die es bisher nicht gab, beteiligt sich der VVT beim Gemeindeanteil Aldrans mit 75 %. Die Gesamtfinanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Linie	Kosten
4132 (530) Ampass – Rossau Optionaler 30-Min-Takt (Mo-Sa)	€ 646.000,-
4130 (535) bzw. 505 (535) IBK – Ampass – Hall Optional 30 Min-Takt an Samstagen	€ 932.000,-
4134 (540, 549) IBK – Tulfes – Hall (60+S) Optionaler 30-Min-Takt+S nach Hall (Mo-Sa)	€ 2.578.000,-
M	€ 2.192.000,-
Summe	€ 6.348.000,-
Anteil M Stadt IBK (entlastet J)	- € 1.096.000,-
Anteil B Stadt IBK	- € 310.000,-
Bereits finanziertes IST-Stand	- € 4.692.000,-
Zusatzkosten	€ 250.000,-
Davon VVT-Förderung (72,57%)	€ 181.000,-
Davon Gemeindeanteil	€ 69.000,-

Der Gemeindeanteil von € 69.000,- beinhaltet keine weiteren Zusatzleistungen zum Konzept – dies wurde in der Planungsverbandssitzung der Region so beschlossen. Auf die einzelnen Gemeinden entfallen somit ca. € 5,00 je Einwohner und Jahr. Das Konzept dient als Ausschreibungsunterlage – der Verkehr muss EU-weit ausgeschrieben werden, wobei 30 % des Konzeptes ohne Mehrkosten abgeändert werden können.

Der Gemeinderat ist mit dem Konzept der Linienführung und einer Kostenbeteiligung von € 69.000 für die Region, ca. € 5,00 pro Einwohner pro Jahr einverstanden und beschließt einstimmig, die VVT mit der Umsetzung zu betrauen.

Als kurzfristige Verbesserung wird es ab September 2021 eine Zusatzfahrt um 17:10 IBK HBF – Lans – Aldrans Fagslung, welcher auch über das Sägewerk Dollinger fahren könnte, geben. Weiters wird die derzeitige Fahrt der Linie 4134 um 19:10 ab Innsbruck bis Hall weitergeführt und um 20:20 eine Zusatzfahrt von Hall über Tulfes nach Innsbruck ermöglicht.

8. Asphaltierung Rans – Ortszufahrt

Die budgetierten Mittel für Straßenasphaltierungen – angedacht sind die Bereiche Wiesenhöfe und der Gehweg bei der Einfahrt zum Grubenweg – reichen für die eher dringende Sanierung des Straßenbelags bei der Ortszufahrt von Lans herein nicht aus. Dort wurde die Straße an deren südlicher Fahrbahn durch das nicht abfließende Hangwasser stark in Mitleidenschaft gezogen. Ein Angebot der Fa. Fröschl zur Sanierung der halben Straße (die andere Hälfte ist noch OK) über € 34.000,- inklusive einer neuen Drainage liegt vor und der Grundeigentümer der Wiesen neben der Straße, Herr Martin Senfter, hat der Verlegung der Drainage auf seinem Grund zugestimmt. Wenn man eine Überschreitung in Kauf nimmt könnten die Arbeiten im Sommer erledigt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Fröschl zum Angebotspreis mit den Arbeiten zu betrauen und die Überschreitung zu genehmigen.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- BGM Strobl berichtet über das von der abwesenden GRⁱⁿ Brandl geplante Haus auf deren Grundstück an der Lanser Straße. Dieses würde – genauso wie das bestehende Wohnhaus – zur Straße hin die Mindestabstände unterschreiten. Da aus den vorgelegten Planskizzen keine genauen Maße zu entnehmen sind wird nach kurzer Diskussion festgehalten, dass zur Beurteilung, ob ein Bebauungsplan erlassen werden kann eine Einreichung notwendig ist. Des Weiteren wäre noch der Umgang mit der Situierung der Mauer zur Straße hin zu klären – die Mauer steht – so wie in anderen Fällen aus derselben „Bauepoche“ – nicht exakt an der Grundgrenze.
- GRⁱⁿ Nössing hat schon die erste Beschwerde bezüglich zu schnell die Rinner Straße herabfahrender Fahrzeuge vernommen – und das, obwohl die Straße für den allgemeinen Verkehr noch gesperrt ist.
- BGM Strobl berichtet über den auf der Rinner Straße entstehenden Mehrzweckstreifen in Richtung hinauf – dieser muss noch von der BH Innsbruck mit Bescheid genehmigt werden. Das Wesentliche eines Mehrzweckstreifens ist, dass die KFZ-Lenker verstärkt auf das Vorhandensein von Radfahrern hingewiesen werden und den Radfahrern dadurch die notwendige Aufmerksamkeit gewährt wird. Im Prinzip ändert ein Mehrzweckstreifen an der Verkehrs- und Vorrangsituation auf der Straße nichts. Bei Gegenverkehr ist das Überholen von Radfahrern bei den üblichen Abmessungen von Landesstraßen grundsätzlich schon nicht möglich, da der erforderliche Seitenabstand zum Radfahrer – auch bei Mehrzweckstreifen! – einzuhalten ist. Der Gesetzgeber geht dabei von einem Seitenabstand von mindestens 1,5 Meter aus. Mehrzweckstreifen dürfen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen befahren werden, wenn die Kernfahrbahnbreite für die Fahrzeugbegegnung (z.B. PKW-LKW) nicht ausreicht.
- GR Rösch fragt nochmals wegen der Flurreinigung nach – die Planung ist mehr oder weniger abgeschlossen und im nächsten Aldrans Aktuell – soll vor dem 14.05.2021 erscheinen - wird der Ablauf erklärt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt BGM Strobl die Sitzung um 23:35 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß
nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung
2001 – TGO 2001 – unterfertigt.

ANLAGE A

Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans Vereinbarung

Artikel I

1. Die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 zusammen.

Die Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ im Gebiet der Gst 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und der Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.

2. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“, kurz „UZ“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes „UZ“ ist Sistrans
4. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 1.09.2006, Zl. Ib-15207/5-2006, außer Kraft.

Satzung

§ 1 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen und je ein weiteres Gemeinderatsmitglied der Gemeinden Aldrans und Sistrans sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, wenn sie nicht Bürgermeisterinnen oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt nach §§ 140 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO in Verbindung mit § 30 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsmitglieder,
 - b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,
 - c) die Geschäftsführung und die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann, sofern jedoch die Verbandsversammlung entschieden hat, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen; in der Urkunde ist der Beschluss der zuständigen Verbandsversammlung anzuführen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Gemeinde Sistrans eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 4 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.
- (3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2020.

§ 5 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen des Tiroler Bodenfonds aus den Überschüssen bei Verkäufen von Grundstücken, Einzahlungen der Erschließungsbeiträge nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühren und der Kommunalsteuer durch die Verbandsgemeinden für die Grundstücke 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken sowie weitere Erlöse aus dem UZ.
- (2) Die Gemeinden Sistrans und Aldrans werden jeweils längstens ein Monat nach der gesetzlichen Fälligkeit der Kommunalsteuer, des Erschließungsbeitrages nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühr das anlässlich dieser Fälligkeit tatsächlich vereinnahmten Aufkommens auf ein Konto des Gemeindeverbandes bzw. an die Gemeinden siehe Pkt. (3) überweisen.
- (3) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

- (4) Zur Sicherung von Investitionen ist eine Investitionsrücklage (Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage) anzulegen. Die Höhe der Investitionsrücklage ist so anzusetzen, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.
- (5) Die durch Einzahlung und vorhandener Investitionsrücklagen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeiten des Gemeindeverbandes sind auf die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (6) Die durch Einzahlung nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (7) Aufteilung der Kommunalsteuer

Bei Ansiedlung eines bestehenden Betriebes aus einer der Verbandsgemeinden werden der Ursprungsgemeinde für die Dauer von 10 Jahren 50% der Kommunalsteuer ausbezahlt. Die restlichen 50% fließen dem Gemeindeverband zu.

Das gilt für alle Unternehmen auf den unter Abs.1 genannten Flächen. Nebengebühren werden dem Aufkommen nicht hinzugezählt und verbleiben zur Gänze der Standortgemeinde.

- (8) Die Gewährung eines Nachlasses von durch Gesetz, Verordnung oder Gebührenordnungen festgelegten Abgaben oder Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Der Gemeindeverband besorgt Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ im Gebiet der Gst 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.
- (2) Ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die Mitgliedsgemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (3) Nicht ausbezahlte Überschüsse werden der Investitionsrücklage zugeführt.

§ 7 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 5 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung

zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten infrastrukturellen Leistungen, die für die anderen Gemeinden noch von Nutzen sind, sofern die ausscheidende Gemeinde daraus keinen Nutzen mehr hat und ihr diese Investitionen nicht durch Abgabenerträge oder sonst abgegolten worden sind. Die Höhe der Rückerstattung hat unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu erfolgen.
- (3) Die Festsetzung dieser Rückerstattung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der ausscheidenden Gemeinde zu tragen.

§ 8 Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die verbleibenden Vermögenswerte bzw. die durch das Vermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten sind ab dem Zeitpunkt der Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 aufzuteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5.

§ 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert und LGBl. Nr. 116/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Für die Gemeinde Aldrans
BGM Johannes Strobl

Für die Gemeinde Lans
BGM Dr. Benedikt Erhart

Für die Gemeinde Sistrans
BGM Josef Kofler

Beilage 2:

